

1.2.4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Schwandorf (Archiv-Gebührensatzung)

Vom 23. Dezember 2015

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwandorf erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Schwandorf als öffentliche Einrichtung der Stadt Schwandorf Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Schwandorf bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.

(2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes | 20,00 Euro |
| 2. eines Beamten des mittleren Archivdienstes | 15,00 Euro |
| 3. einer Verwaltungskraft | 10,00 Euro |

je Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.

(3) Kopien und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt der Archivalien dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien und Scans werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reproduktionen auf Papier (Vorlage bis DIN A 3)

(Die Wiedergabe ist nicht zu 100 % im Originalmaßstab möglich.)

schwarz-weiß	DIN A 4 (Normalpapier)	je	0,50 Euro
	Reproduktionen aus		
	Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern	je	1,00 Euro
	DIN A 3 (Normalpapier)	je	1,00 Euro
	DIN A 4 (Normalpapier)	je	1,00 Euro
Farbe	DIN A 4 (Normalpapier)	je	1,00 Euro
	DIN A 3 (Normalpapier)	je	2,00 Euro

2. Digitalaufnahmen, einfache Lesequalität (Vorlage bis DIN A 3)

schwarz-weiß	je	3,00 Euro
Farbe	je	5,00 Euro

3. Digitalaufnahmen, einfache Lesequalität (Vorlage größer als DIN A 3)

schwarz-weiß	je	10,00 Euro
Farbe	je	15,00 Euro

4. Ausdrücke von Digitalisaten

Ausdruck größer DIN A 3		
schwarz-weiß	je	4,00 Euro
Farbe	je	8,00 Euro

Ausdruck größer DIN A 2		
schwarz-weiß	je	6,00 Euro
Farbe	je	12,00 Euro

Diese Gebühren gelten auch für bereits digitalisiertes Archivgut.

5. Bei Reproduktionen auf Fotopapier (mind. 120 g) erfolgt ein Aufschlag von 100 % zu den jeweils festgesetzten Gebühren dieser Satzung.

6. „Geburtsstagszeitungen“ (DIN A 3)

Geburtsstagszeitungen werden nicht in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Jubiläumszeitung komplett*, schwarz-weiß	je	15,00 Euro
Jubiläumszeitung komplett*, schwarz-weiß		
150 g Papier, Spiralbindung	je	25,00 Euro
Jubiläumszeitung komplett*, Farbe	je	25,00 Euro
Jubiläumszeitung komplett*, Farbe		
150 g Papier, Spiralbindung	je	35,00 Euro
(*unabhängig vom Umfang der Tageszeitung)		
Einzelseite schwarz-weiß	je	3,00 Euro
Einzelseite Farbe	je	6,00 Euro

(4) Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Stadt Schwandorf liegen, ist der Benutzer verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst. Die nachstehenden Nutzungsentgelte (mit Ausnahme der Nr. 4) gelten für eine einmalige Nutzung. Jede weitere Nutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Stadtarchiv Schwandorf.

Die Gebühren betragen je Aufnahme

1. bei Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

mit regionaler Verbreitung	20,00 Euro
mit überregionaler Verbreitung	42,00 Euro

 Die Verwertung in Schülerzeitungen und Unterrichtsmaterialien ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. bei der Nutzung zur Herstellung von Werbematerialien

bei Auflagen bis 2.000 Exemplaren	250,00 Euro
bei Auflagen über 2.000 Exemplaren	320,00 Euro
3. bei Verwendung für Umschlagbilder, Postkarten und Kalender

bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren	200,00 Euro
bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren	320,00 Euro
bei Auflagen über 5.000 Exemplaren	480,00 Euro
4. bei der Auswertung in audiovisuellen Medien

für regionale Fernsehproduktionen	25,00 Euro
für überregionale Fernsehproduktionen bzw. DVD, CD-ROM und deren Nachfolgemedien	42,00 Euro

(5) Auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe eines Belegexemplars im Stadtarchiv nach § 14 der Archivsatzung wird hingewiesen.

(6) Neben den Gebühren nach Absätzen 3 und 4 werden als Auslagen erhoben

1. für die Speicherung von Reproduktionen auf geeigneten Datenträgern eine Pauschale von 5,00 Euro pro Speichermedium
2. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 3,00 Euro.

(7) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr von 5,00 Euro je Kopie bzw. Auszug erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden nicht erhoben für

1. einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten,
2. Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
3. Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit von der Gebührenpflicht besteht.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 kann Abstand genommen werden, wenn

1. Benutzer nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Arbeiten an Schulen und Universitäten, wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Stadt Schwandorf stehen und
2. die Benutzung im Interesse der Stadt Schwandorf liegt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Die Stadt Schwandorf kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Archiv-Gebührensatzung vom 29. April 2009 außer Kraft.

Anmerkung:

¹ In Kraft getreten am 24. Dezember 2015.